Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat am 25.06.2026 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- Gemeinde- und Ortschaftsräte
- stellvertretende Bürgermeister und Ortsvorsteher
- berufene Mitglieder der Ausschüsse / Beiräte
- berufene Beiräte
- berufene Wahlhelfer
- Friedensrichter
- sonstige in kommunalen Angelegenheiten tätige und vom Stadtrat berufene Bürger

(2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden	20,00 €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

(3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt bei regelmäßiger ehrenamtlicher Tätigkeit grundsätzlich monatlich nachträglich.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortswegewarte und Ortschronisten

(1) Ortswegewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 beträgt:

für den Ortswegewart Schirgiswalde:	80,00 € monatlich
für die Ortswegewarte Kirschau, Rodewitz und Crostau je:	50,00 € monatlich

(3) Ortschronisten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Kalenderjahr. Pro Ortschaft ist ein Ortschronist vorgesehen.

(4) Die Aufwandsentschädigung für Ortswegewarte wird zum Monatsende ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung für Ortschronisten wird jeweils zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

(5) Mit den Aufwandsentschädigungen sind sämtliche im Zusammenhang mit den Tätigkeiten als Ortswegewart bzw. Ortschronist entstehenden Aufwendungen abgegolten.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Stadträte

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes Anstelle der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	7,50 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	10,00 €.

(3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Der Anspruch entsteht nur bei tatsächlicher Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(4) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten abweichend von Abs. 1 einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €.

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung in Höhe von 150,00 €/pro Monat. Eine solche liegt vor, wenn die Übernahme der Vertretung länger als drei Monate andauert. Dem ehrenamtlichen Stellvertreter steht die Entschädigung ab Beginn der Vertretung zu.

(6) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 2, 4 und 5 werden am Ende eines Kalendervierteljahres gezahlt. Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate ununterbrochen tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

(1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes Anstelle der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	7,50 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	10,00 €.

(3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Der Anspruch entsteht nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden am Ende eines Kalendervierteljahres gezahlt. Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate ununterbrochen tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat.

§ 7 Entschädigung für Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen, insbesondere nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

§ 8 Aufwandsentschädigung für Beiräte und sonstige berufene Ausschussmitglieder

(1) Mitglieder von Beiräten und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 für die tatsächliche Inanspruchnahme am Ende eines Kalendervierteljahres gezahlt.

§ 9 Erfrischungsgeld bei Wahlen und Bürgerbegehren

(1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten pro Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35,00 EUR für den Vorsitzenden und je 25,00 EUR für die übrigen Mitglieder.

(2) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR pro Gemeindewahlausschusssitzung.

(3) Das Erfrischungsgeld nach Abs. 1 sowie das Sitzungsgeld nach Abs. 2 sollen grundsätzlich am jeweiligen Wahltag bzw. Sitzungstag ausgezahlt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Auszahlung zeitnah.

§ 10 Entschädigung für den Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält eine Entschädigung nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Reisekostenersatz

(1) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der nach dieser Satzung gewährten Entschädigung einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

(2) Die Auszahlung des Reisekostenersatzes erfolgt gemeinsam mit der jeweiligen Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 26.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Schirgiswalde vom 01.01.2011 sowie die 1. Änderung vom 07.03.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kirschau, den 26.06.2026

Sven Gabriel
Bürgermeister

Stadt Schirgiswalde-Kirschau • Bürgermeister •

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.